

Umweltbestimmungen 4.3

Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgungen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für die Abwasserentsorgung bei Standardgebäuden (wie Wohn- und Ferienhäuser) bei Baugesuchen ausserhalb einer Bau- oder Weilerzone und ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen.

Allgemein

1. Es gelten die Umweltbestimmungen 4.1 Allgemeine Vorschriften bei Gebäuden. *Gebäude*
2. Zweckmässig ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation dann, wenn *Anschlusspflicht* er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt. Zumutbar ist der Anschluss dann, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist zwingend, wenn die Investitionskosten kleiner als die zumutbaren Kosten sind.
3. Sofern ein Kanalisationsanschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, *Lösung vor Ort* muss für die Abwasserentsorgung eine Lösung vor Ort gefunden werden. Die Umsetzungsvarianten werden im Folgenden aufgezeigt.

Landwirtschaftliche Verwertung

4. Voraussetzungen für Verwertung mit betriebseigener Gülle: *Voraussetzungen*
 - Der Betrieb liegt ausserhalb der Bauzone.
 - Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle beträgt mindestens 25 Prozent der Gesamtmenge.
 - Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Volumen (Lagerdauer) und Dichtheit der Lagereinrichtungen.
 - Die mit häuslichem Abwasser vermischte Gülle muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden.
 - Häusliches Abwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden (z. B. wenn die Tiere oder ein Teil des Nutztierbestands im Sommer auf der Alp sind).

Ein Betrieb im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss mindestens über einen Viehbestand von 8 DGVE (Rinder und Schweine) verfügen. Die eigene und gepachtete düngbare Nutzfläche des Betriebs muss ausserdem ausreichen, um die Verwertung der Nährstoffe sicherzustellen (Prüfung bei der Planung).

5. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss das häusliche Abwasser entsprechend dem Stand der Technik entweder betriebsintern zusammen mit der Gülle verwertet oder aber getrennt beseitigt werden. *Betriebe ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen*

Dezentrale Abwasserbehandlung

Für die Behandlung von häuslichem Abwasser, das nicht landwirtschaftlich verwertet werden kann, gelten folgende generelle Anforderungen:

6. Wohnhaus, Ferienhaus, Restaurant: *Wohnhaus, Ferienhaus, Restaurant*
- Vollbiologische (aerobe) Kleinkläranlage («KLARA»).
- Falls eine Einleitung in einen Vorfluter nicht möglich oder unverhältnismässig ist, kann das gereinigte Abwasser über einen Versickerungsschacht mit Sickergalerie (unterirdischer Längsgraben, möglichst breitgefächerte Versickerung) versickert werden. Der genaue Standort der Versickerungsanlage und deren Ausgestaltung ist zusammen mit einer hydrogeologischen Fachperson festzulegen.
7. Wald-, Alp- und Berghütten (nicht touristisch): *Wald-, Alp- und Berghütten*
- 3-kammriger Abwasserfaulraum (AFR).
- Mindestgrösse 6 m³ respektive 1.5 bis 2 m³ pro Einwohnerwert.
- Das vorgeklärte Überlaufwasser ist über einen Versickerungsschacht mit Sickergalerie (unterirdischer Längsgraben, möglichst breitgefächerte Versickerung) versickern zu lassen. Der genaue Standort der Versickerungsanlage und deren Ausgestaltung ist zusammen mit einer hydrogeologischen Fachperson festzulegen.
- Trocken- oder Kompost-WC, wenn kein fliessendes Wasser.
 - Abflusslose Grube bei geringem Abwasseranfall.

Kleinkläranlage: Einleitwerte und Auflagen zum Betrieb

8. Die Kleinkläranlage ist nach den eingereichten Planunterlagen und gemäss Anleitung der Lieferfirma einzubauen. Projektänderungen bedürfen vor Baubeginn einer Genehmigung durch das Amt für Umwelt. *Einbau*
9. Vor Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist eine Dichtheitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 «Kanalisationen» sowie VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist der Abwasser Uri im Rahmen der Schlussabnahme abzugeben. *Dichtheitsprüfung*
10. Die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage ist der Abwasser Uri zu melden. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Abwasser Uri zur Schlussabnahme einzuladen. *Inbetriebnahme*
11. Betrieb und Unterhalt der Kleinkläranlage haben nach den Weisungen der Lieferfirma zu erfolgen. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle zur Anlage *Betrieb und Unterhalt*

gehörenden Dokumente sind aufzubewahren und bei Kontrollen zur Einsicht vorzulegen.

12. Die Kleinkläranlage muss jederzeit die Bedingungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser einhalten. *Einleitbedingungen*

13. Nachfolgende Parameter sind zu analysieren und im Betrieb jederzeit einzuhalten: *Parameter*

<i>Bei «normalen» Verhältnissen:</i>	<i>Im Bereich GW-Schutzzonen oder bei Einleitung in sensible Gewässer:</i>	
– CSB [mg/l]	90	60
– NH ₄ -N [mg/l]	(nur analysieren)	3
– Snellen [cm]	>30	>30
– pH	6.5 bis 9.0	6.5 bis 9.0

14. Die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage muss regelmässig überprüft werden. Zur Wartung der Anlage ist ein Servicevertrag mit jährlicher Laboruntersuchung abzuschliessen. Eine Kopie des Servicevertrags und der Service-Rapporte sind an Abwasser Uri zuzustellen. *Servicevertrag*

15. Es ist einmal pro Jahr eine Abwasserprobe analysieren zu lassen. Die Analyse hat Aufschluss über die Mengen und Konzentrationen der Stoffe zu geben, die in Ziffer 13 bezeichnet werden. Die Analyseresultate sind der Abwasser Uri zu melden. Die anfallenden Kosten für die Beprobung und die Analytik gehen zulasten des Anlageninhabers. *Abwasserprobe*

16. Für die Kontrolle ist beim Auslauf eine Probeentnahmestelle einzubauen. *Probeentnahmestelle*

17. Für Kontrollaufgaben ist den zuständigen Personen der Abwasser Uri jederzeit ungehindert Zutritt zur Anlage zu gewähren. *Zutritt zur Anlage*

18. Anforderungen an abflusslose Grube bei (nicht touristischen) Hütten mit gelegentlicher Nutzung und geringem Abwasseranfall: *Abflusslose Grube*

- Dichtigkeitsnachweis bei allfälliger Nutzung einer bestehenden Güllegrube oder einer anderen Abwasseranlage an Abwasser Uri.
- Erreichbar für geeignetes Fahrzeug (Saugwagen, landwirtschaftliches Druckfass).
- Für die Bestimmung der Abwassermenge ist durch Abwasser Uri ein Wasserzähler einzubauen.
- Entsorgung auf ARA Altdorf (oder andere Annahmestelle) nach vorgängiger Absprache mit Abwasser Uri.

Entsorgung Rückstände aus Abwasseranlagen / Kompost

19. Unabhängig von der Distanz zum Siedlungsgebiet müssen die Rückstände sämtlicher Anlagen, die lastwagentauglich erschlossen sind (Saugwagen), in eine zentrale ARA abtransportiert werden. *Abtransport in zentrale ARA*
20. Ein landwirtschaftlicher Austrag der Rückstände ist nur in Ausnahmefällen möglich und braucht eine Bewilligung des Amts für Umwelt (Ausnahmeregelung). Gesuche dazu inkl. vorgesehener Austragsfläche müssen dem Amt für Umwelt schriftlich eingereicht werden. Eine Ausnahmegewilligung wird nur erteilt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind: *Ausnahme: Landwirtschaftlicher Austrag*
- Die Abwasseranlage ist (wenn überhaupt) nur mit Gelände- oder landwirtschaftlichem Fahrzeug (z. B. Druckfass) erreichbar.
 - Die Abwasseranlage ist für Fahrzeuge nicht erschlossen oder die Fahrstrecke beträgt mehr als 25 km zur ARA, die Rückstände annehmen kann.
 - Für den landwirtschaftlichen Austrag stehen geeignete Flächen zur Verfügung.
21. Rückstände aus der Kompostierung (bei Trocken-WC) sind auf geeignete Grünflächen auszubringen. *Kompost*
22. Verboten ist: *Verboten*
- Einbringen der Rückstände in Güllegruben.
- Austrag von Rückständen auf Gemüseflächen, in Naturschutz- und Riedgebieten, in Mooren, in den Grundwasserschutzzonen sowie innerhalb und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Wald, Hecken, Feldgehölzen und von Gewässern.
23. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/AfU651